

116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 02 24

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Leistung eines Beitrages zum
Asiatischen Entwicklungsfonds**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich der Asiatischen Entwicklungsbank gegenüber eine Verpflichtungs-

erklärung zur Leistung eines Beitrages in Höhe von 113,974.200 Schilling an den Asiatischen Entwicklungsfonds abzugeben.

(2) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank gibt in seinem Art. 19 der Bank die Möglichkeit, Sonderfonds zu schaffen und zu verwalten. Diese Sonderfonds sind zur Garantierung oder Gewährung von Darlehen zu verwenden, die zu günstigeren Bedingungen vergeben werden als jene aus den ordentlichen Kapitalmitteln der Bank.

Im Sinne der Bestimmung des Art. 19 hat der Gouverneursrat der Asiatischen Entwicklungsbank im Jahre 1973 beschlossen, die Bank zur Schaffung des Asiatischen Entwicklungsfonds zu ermächtigen und hat die zu den Industriestaaten zählenden Mitglieder aufgefordert, dem Fonds bis 31. Dezember 1975 Kapital im Ausmaß von 525 Millionen US-Dollar zur Verfügung zu stellen. Mit Ausnahme Österreichs, Frankreichs und Schwedens sind diese Länder der Aufforderung nachgekommen und haben Beiträge in Höhe von 486 Millionen US-Dollar in Aussicht gestellt. Bis 31. Oktober 1975 wurden 416 Millionen US-Dollar verbindlich zugesagt, den Differenzbetrag erwartet die Bank für Anfang 1976. Der Fonds dient dazu, der Bank die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben noch wirksamer durchzuführen und den ihr angehörenden Entwicklungsländern Anleihen zu besonders weichen Bedingungen zu gewähren. Der Fonds konnte seine Tätigkeit im 2. Halbjahr 1974 aufnehmen und hat seine Mittel bis Ende 1975 nahezu zur Gänze vergeben. Um die Fortführung seiner Tätigkeit ab dem Jahre 1976 zu gewährleisten, war es notwendig, Maßnahmen zu einer Aufstockung der Fondsmittel in die Wege zu leiten. Diesbezügliche Verhandlungen wurden Mitte 1975 auf der Basis eines Aufstockungsbetrages von 1 Milliarde US-Dollar aufgenommen, in deren Verlauf schließlich Einigung darüber erzielt werden konnte, daß die Zuführung weiterer Mittel in Höhe von 830 Millionen US-Dollar sowohl den Erfordernissen der Bank als auch den finanziellen Möglichkeiten der Geberländer angemessen wäre. Der Gouverneursrat hat am 3. Dezember 1975 eine diesem Verhandlungsergebnis entsprechende Resolution angenommen.

Für die einzelnen Geberländer wurden folgende Quoten vorgeschlagen:

	US-Dollar
Australien	41,600.000.—
Österreich	6,900.000.—
Belgien	7,300.000.—
Kanada	42,400.000.—
Dänemark	6,600.000.—
Finnland	5,800.000.—
Frankreich	42,400.000.—
Deutschland	53,100.000.—
Italien	30,800.000.—
Japan	272,600.000.—
Niederlande	12,900.000.—
Neuseeland	9,200.000.—
Norwegen	6,100.000.—
Schweden	10,600.000.—
Schweiz	8,300.000.—
Großbritannien	42,400.000.—
USA	231,000.000.—
	<hr/>
	830,000.000.—

Österreich hat bisher seine Teilnahme an der Dotierung des Asiatischen Entwicklungsfonds unter Hinweis auf den der Asiatischen Entwicklungsbank im Jahre 1973 gewährten zinsbegünstigten Kredit von 200 Millionen Schilling abgelehnt. Dies hat dazu geführt, daß österreichische Firmen sich an Projekten, die aus Mitteln des Fonds finanziert wurden, nicht beteiligen konnten. Im Hinblick auf den steigenden Anteil von Finanzierungen aus Fondsmitteln an den gesamten Ausleihungen der Bank hätten bei einem weiteren Abseitsstehen Österreichs inländische Unternehmungen immer weniger Chancen, zum Zug zu kommen. Um eine solche Entwicklung zu vermeiden und um der österreichischen Wirtschaft weitere Exportmöglichkeiten im südostasiatischen Raum zu eröffnen, hat die Bundesregierung im Rahmen ihres Konjunkturprogramms für 1976 u. a. die Leistung eines Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds in Aussicht genommen. Für diese Beitragsleistung ist eine eigene gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Das Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank, BGBl. Nr. 13/1967, das gemäß Art. 50 B-VG die verfassungs-

mäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat und daher auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht, kann dafür nicht herangezogen werden, weil kein Mitglied der Bank in diesem Abkommen verpflichtet wird, Beiträge zu einem Sonderfonds zu leisten. Die Beitragsleistung ist daher eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage einer derartigen Beitragsleistung weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß sie durch ein neues Gesetz erlangt werden. Der Gesetzesbeschluß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Die Asiatische Entwicklungsbank hat für Österreich einen Beitrag in Höhe von 6.900.000 US-Dollar vorgeschlagen. Dieser Betrag ist in Landeswährung zu entrichten und wird zum Kurs von 16,518 Schilling umgerechnet, das ist jener Kurs, den die Bank in ihren Büchern für das dritte Quartal 1975 anwendet. Der Gegenwert beläuft sich somit auf 113.974.200 Schilling.

Für die Beitragsleistung ist folgende Vorgangsweise in Aussicht genommen. Jedes Geberland hat bis 30. Juni 1976 oder bis zu einem vom Direktorium festgesetzten späteren Termin der Bank eine Erklärung abzugeben, in der sich das Land verpflichtet, einen Beitrag zur Aufstok-

kung des Fonds zu den vom Gouverneursrat vorgesehenen Bedingungen und Terminen zu entrichten. Die Zahlung hat in drei gleichen Jahresraten zu erfolgen. Für die erste Rate tritt die Zahlungsverpflichtung ein, sobald die Bank Verpflichtungserklärungen für Beiträge in Höhe von mindestens 475 Millionen US-Dollar erhalten hat, für die zweite Rate, wenn Erklärungen für mindestens 650 Millionen US-Dollar abgegeben und Zahlungen von mindestens 200 Millionen US-Dollar geleistet wurden, und für die dritte Rate, sobald die Bank Zahlungen von mindestens 400 Millionen Dollar erhalten hat.

Auf Grund von Absprachen mit der Bank werden von Österreich Zahlungen nicht vor dem Jahr 1977 verlangt werden. Die erforderliche budgetäre Vorsorge für die erste Rate wird daher erst im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1977 zu treffen sein. Österreichische Firmen können aber schon ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Verpflichtungserklärung an Ausschreibungen für Projekte des Fonds teilnehmen.

Zu § 1 Abs 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die innerstaatliche Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel dem hierfür zuständigen Bundesminister für Finanzen obliegt.

Zu § 2:

Vollzugsklausel.